

4. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 a lautet wie folgt:*

„Wird von einem anderen innerstaatlichen Wohlfahrtsfonds ein Auszahlungsbetrag überwiesen ist die Anrechnung des Überstellungsbetrages so vorzunehmen, dass die Überweisungssumme mit dem Beitrag des Eintrittsjahres solange zu dividieren ist, bis der Monatsbeitrag nicht mehr im Restbetrag teilbar ist. Wären nach der Beitragsordnung in diesen Jahren in zeitlicher Abfolge verschiedene Arten von Beiträgen zu leisten gewesen, ist jede dieser Beitragsarten, zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Zusatzleistungsanrechnung gilt der Jahreshöchstbetrag sowie die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung des Eintrittsjahres.“

2. *In § 10 wird nachfolgender Abs 5 eingefügt:*

„(5) § 8 a in der Fassung der 4. Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds tritt mit 01.01.2019 in Kraft.“